Neue Vorschriften

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln
Die Beteiligung der verschiedenen Dienstherren an den Versorgungslasten bei einem bund- und länderübergreifenden Wechsel von Beamten und Beamtinnen war bisher in dem vom Bund erlassenen § 107b BeamtVG in Form eines Erstattungsmodells geregelt. Durch die Funktionalreform hat der Bund die Gesetzgebungsbefugnis für diesen Bereich verloren. An Stelle des BeamtVG tritt nunmehr der in der Anlage zum Gesetz beigefügte Staatsvertrag, der vom Bund und den 16 Bundesländern unterzeichnet wurde. Er gilt für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er regelt die Versorgungslastenverteilung künftig in Form eines Abfindungsmodells, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt. Für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf gilt der Staatsvertrag nicht. Für landes- und bundesinterne Dienstherrenwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Die Abfindung errechnet sich aus dem Produkt der monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich Sonderzahlung, den Dienstzeiten in vollen Monaten und einem Bemessungssatz. Der Bemessungssatz beträgt je nach dem Lebensalter der Person bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 15 %, bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 20 % und nach vollendetem 50. Lebensjahr 25 %. Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens, Nachberechnungen finden nicht statt. Der Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 mit Übergangsregelungen für die Parteien in Kraft, die die Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt haben, für die übrigen Parteien mit Wirkung zum Beginn des dritten Folgemonats ab Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Das Gesetz selbst tritt bezüglich der Zustimmung des Bundes zum Staatsvertrag (Art. 1 des Gesetzes) am 14. September 2010, im Übrigen an dem vom Bundesministerium des Innern im BGBl bekannt gegebenen Tag des Inkrafttretens für den Bund in Kraft.
G vom 5. September 2010, BGBl I Nr. 48/2010 vom 13. September 2010, S. 1288, FNA: neu 2030-34 u. a.; EAPl 030/neu 0302

Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (Auslandszuschlagsverordnung – AuslZuschlV)
Auf der Grundlage des durch Art. 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160, 199) neu gefassten § 53 Abs. 7 BBesG wird die neue Auslandszuschlagsverordnung erlassen. Sie regelt die Bemessungsgrundlage für den Auslandszuschlag und Zuordnung der Dienstorte zu den Zonenstufen (mit Anlagen 1 und 2), den Zuschlag zum Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 1 Satz 5 BBesG (außergewöhnlicher materieller Mehraufwand oder immaterielle Belastungen), den Auslandszuschlag bei Arbeitsplatzteilung, den erhöhten Auslandszuschlag, den erhöhten Auslandszuschlag für Verheiratete und für weitere Berechtigte. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
V vom 17. August 2010, BGBl I Nr. 44/2010 vom 23. August 2010, S. 1177, ber. BGBl Nr. 46/2010 vom 31. August 2010, S. 1244, FNA: neu 2032-1-37; EAPl 030/neu 0302

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze
Mit § 1 der Verordnung wird ab 1. Januar 2010 in Teil 10 AVSG ein neuer Abschnitt 2 „Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen gem. § 8 BVFG sowie von jüdischen Emigranten und Emigrantinnen“ mit den §§ 125 bis 133 angefügt. Ab. 1. Juli 2010 werden durch § 2 der Verordnung 14 Paragraphen der AVSG geändert; in Teil 8 wird ein neuer Abschnitt 7 „Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe“ mit den §§ 90a bis 90h ergänzt.
V vom 3.8.2010, GVBl Nr. 16/2010 vom 31. August 2010, S. 630, BayRS 86-8-A; EAPl 460, 462/neu 460, 4620, 467, 480

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2010 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2010)
Der Wirtschaftsplan wird in Einnahmen und Ausgaben auf 535,505 Mio. € festgesetzt. Das Bundesministerium für

Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 1,1 Mrd. € zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
G vom 18. August 2010, BGBl I Nr. 45/2010 vom 26. August 2010, S. 1199, FNA: 640-7; EAPl 910/neu 910

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts
Art. 1 enthält die neue Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) mit 51 Paragraphen. Art. 2 ändert die Messzugangsverordnung in drei Paragraphen, Art. 3 den § 13 Niederdruckanschlussverordnung, Art. 4 den § 13 Niederspannungsanschlussverordnung, Art. 5 sieben Paragraphen der Gasnetzentgeltverordnung, Art. 6 drei Paragraphen der Stromnetzentgeltverordnung, Art. 7 zehn Paragraphen und die Anlage 1 der Anreizregulierungsverordnung und Art. 8 zwei Paragraphen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Die Verordnung tritt am 9. September 2010 unter Aufhebung der geänderten Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 in Kraft.
V vom 3. September 2010, BGBl I Nr. 47/2010 vom 8. September 2010, S. 1261, FNA: neu: 752-6-13 u. a.; EAPl 860/neu 860

Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung BayFHVR
Die Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung und Fortbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern wird ab 1. September 2010 in § 2 geändert, § 7 (Übergangsregelungen) wird aufgehoben. Die Überprüfung der Kosten gem. § 8 fand bisher mindestens alle drei Jahre statt, künftig geschieht dies regelmäßig alle drei Jahre. Für die Studierenden der Studiengänge gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst und gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Sozialverwaltung, die das Studium vor dem 1. September 2010 begonnen haben, gelten die bisherigen Regelungen.
V vom 5. August 2010, GVBl Nr. 16/2010 vom 31. August 2010, S. 687, BayRS 2030-2-8-F; EAPl 030, 032/neu 0302, 0320

Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
Im Jahre 2010 wird die Organisationspauschale bei Organtransplantationen je transplantiertem Organ von 8.611 € auf 8.319 € und die zusätzliche Pauschale für Flugkosten bei extrarenalen Organen von 5.699 € auf 6.179 € verändert. Die Bekanntmachung gilt ab 1. Januar 2010.
Bek des StMF vom 23. August 2010, StAnz Nr. 34/2010 vom 27. August 2010, S. 1; EAPl 030, 035/neu 0302, 0352

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 63. (93.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 139,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 19,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2010 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox